

EINWOHNERGEMEINDE LOHN-AMMANNSEGG



REGLEMENT ÜBER DIE MUSIKSCHULE

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsatz.....	4
§ 1	Gleichstellung der Geschlechter	4
2.	Trägerschaft und Zielsetzung.....	4
§ 2	Trägerschaft.....	4
§ 3	Ziel	4
3.	Musikunterricht.....	4
§ 4	Unterrichtsangebot	4
§ 5	Unterrichtsart.....	4
§ 6	Unterrichtsdauer.....	4
§ 7	Unterrichtsräume.....	5
4.	Schüler und Erziehungsberechtigte	5
§ 8	Zulassung.....	5
§ 9	Auswärtige Schüler	5
§ 10	Eintritt.....	5
§ 11	Pflichten	5
§ 12	Elternbeitrag.....	6
§ 13	Absenzen	6
§ 14	Austritt.....	6
§ 15	Mahnung und Ausschluss	7
5.	Musiklehrpersonen.....	7
§ 16	Anstellung	7
§ 17	Einreihung	7
§ 18	Besoldungen: Grundsätze	7
§ 19	Besoldungsklassen	7
§ 20	Teuerungszulage, 13. Monatslohn.....	8
§ 21	Gestaltung des Unterrichts	8
§ 22	Schule – Erziehungsberechtigte	8
§ 23	Verzeichnis der Schüler.....	8
§ 24	Unterrichtsverpflichtung.....	8
§ 25	Zusätzliche Verpflichtungen.....	8
§ 26	Absenzen	9
§ 27	Privatunterricht	9

6.	Behörden und Leitung	9
§ 28	Gemeinderat	9
§ 29	Schulleitung.....	9
§ 30	aufgehoben	10
§ 31	aufgehoben	10
7.	Rechtsmittel	10
§ 32	Beschwerderecht.....	10
§ 33	Beschwerdeverfahren.....	10
8.	Schlussbestimmungen	10
§ 34	Ergänzendes Recht	10
§ 35	Inkrafttreten	10
§ 36	Übergangsbestimmungen	10
Anhang 1 zum Reglement über die Musikschule		Fehler! Textmarke nicht definiert.

REGLEMENT ÜBER DIE MUSIKSCHULE

Die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg erlässt gestützt auf

- § 56 lit. a des Gemeindegesetzes (BGS 131.1)

folgendes Reglement.

1. Grundsatz

§ 1 Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

2. Trägerschaft und Zielsetzung

§ 2 Trägerschaft

Die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg führt eine Musikschule.

§ 3 Ziel

¹ Die Musikschule ermöglicht Kindern und Jugendlichen, eine ihnen angemessene musikalische Ausbildung zu erhalten, und leistet einen Beitrag zur sinnvollen Freizeitgestaltung.

² Der Unterricht strebt die Entfaltung der musikalischen Anlagen an, fördert das Verständnis für die Werte der Musik und informiert über deren Erscheinungsformen.

3. Musikunterricht

§ 4 Unterrichtsangebot

¹ Der Gemeinderat regelt das Unterrichtsangebot im Anhang 1 zu diesem Reglement.

² Die Musikschule ist zur Durchführung des Unterrichts nur verpflichtet, wenn die festgelegte Mindestzahl von Schülern erreicht wird und die notwendigen Lehrpersonen zur Verfügung stehen.

§ 5 Unterrichtsart

¹ Der Unterricht wird als Einzel- und/oder Gruppenunterricht erteilt. Möglichkeiten des Gruppenunterrichts sind in Anhang 1 geregelt.

² aufgehoben

§ 6 Unterrichtsdauer

¹ Die Einzellektion dauert 25 Minuten, die Lektion für Gruppenunterricht 50 Minuten; die Doppellektion als Einzelunterricht dauert 50 Minuten.

² Der Unterricht über die Mittagszeit und nach 20 Uhr erfolgt nach Absprache der Musiklehrperson mit den Erziehungsberechtigten der betroffenen Schüler.

§ 7 Unterrichtsräume

¹ Die Einwohnergemeinde stellt die erforderlichen Unterrichtsräume - in der Regel in den Schulhäusern - zur Verfügung.

² Die Raumzuteilung erfolgt durch die Schulleitung, in Absprache mit den Lehrpersonen und dem Hauswart.

³ Die Erteilung von Privatunterricht in den Schulräumen ist nur in begründeten Ausnahmefällen und gegen eine vom Gemeinderat festzulegende Entschädigung möglich. Die Zuweisung des Lokals erfolgt nach Massgabe des Reglements über die Benutzung von Gemeindeanlagen.

4. Schüler und Erziehungsberechtigte

§ 8 Zulassung

¹ Das Recht zum Besuch der Musikschule haben Schüler und Schülerinnen mit Wohnsitz in Lohn-Ammannsegg.

² Jugendliche (Berufs- und Kantonsschüler) mit Wohnsitz in Lohn-Ammannsegg, die aus der Musikschule hervorgehen oder eine andere gleichwertige musikalische Vorbildung aufweisen, können bis zum Erreichen des 20. Altersjahres unterrichtet werden. Aus besonderen Gründen kann der Gemeinderat eine Weiterführung des Unterrichts bewilligen.

§ 9 Auswärtige Schüler

Die Musikschule steht auch Schülern und Jugendlichen anderer Gemeinden offen, sofern eine vertragliche Übereinkunft im Sinne der geltenden Verordnung über Staatsbeiträge an Musikunterricht besteht.

§ 10 Eintritt

¹ Der Eintritt in die Musikschule ist freiwillig. Er erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin auf Beginn eines Schuljahres.

² Neuzuziehende Schüler, die am bisherigen Schulort bereits eine Musikschule besucht haben, können auch im Verlauf eines Schuljahres aufgenommen werden, sofern die entsprechenden Lehrpersonen zur Verfügung stehen.

³ Die Anmeldung erfolgt jeweils für ein Jahr. Bisherige Schüler haben sich für jedes weitere Schuljahr erneut anzumelden.

§ 11 Pflichten

¹ Angemeldete Schüler haben den Musikunterricht regelmässig zu besuchen und zu Hause gemäss den Weisungen der Musiklehrpersonen zu üben.

² Den Schülern ist einmal jährlich Gelegenheit zu bieten, sich ihrem Können entsprechend im Vorspiel zu üben. Für Vorträge und Konzerte können mehrere Lehrpersonen zusammenarbeiten.

³ Die Teilnahme an Veranstaltungen, die von der Schulleitung angeordnet worden sind, ist obligatorisch.

⁴ Die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass ihre Kinder die eingegangenen Verpflichtungen einhalten.

§ 12 Elternbeitrag

¹ Für den Musikunterricht ist ein vom Gemeinderat zu bestimmender Elternbeitrag gemäss separatem Gebührentarif zu entrichten. Die Rechnungstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

² Die Kosten für den gleichzeitigen Unterricht auf einem Zweitinstrument gehen vollumfänglich zu Lasten der Erziehungsberechtigten. Als Zweitinstrument gilt das Instrument mit dem tieferen Kostenaufwand.

³ Der Gemeinderat passt die Elternbeiträge jährlich der Teuerung an. Massgeblich ist der Novemberindex des Vorjahres.

⁴ Die Erziehungsberechtigten kommen für die Kosten des Instruments und der Unterrichtsmaterialien auf.

⁵ Der Gemeinderat regelt, in welchen Fällen ein Familien- oder Sozialrabatt gewährt werden kann.

⁶ Für auswärtige Schüler wird der Wohngemeinde gemäss Vertrag Rechnung gestellt. Diese entscheidet über die Höhe des Elternbeitrages.

⁷ Es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Elternbeitrages für Stunden, die wegen Verhinderung der Lehrpersonen oder Veranstaltungen der Schule ausfallen.

§ 13 Absenzen

¹ Absenzen sind den Musiklehrpersonen spätestens am Vortag zu melden - bei plötzlicher Erkrankung so bald als möglich.

² In der nächsten Musikstunde ist eine von den Erziehungsberechtigten unterzeichnete schriftliche Entschuldigung vorzulegen.

³ Die Lehrpersonen führen eine Absenzenkontrolle und informieren die Schulleitung über unentschuldigte Absenzen.

⁴ Bei langer Krankheit des Schülers kann die Schulleitung einen teilweisen Erlass des Elternbeitrages gewähren, sofern das durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

⁵ Die Musiklehrpersonen sind nicht verpflichtet, durch den Schüler versäumte Stunden nachzuholen.

§ 14 Austritt

¹ Angemeldete Schüler haben den Musikunterricht grundsätzlich während eines ganzen Schuljahres zu besuchen.

² Wegzüge sind der Schulleitung rechtzeitig zu melden. Wegziehende Schüler können den Unterricht auf Gesuch hin bis zum Ende des Schuljahres besuchen. Andernfalls wird ihnen der Elternbeitrag für höchstens ein Semester zurückerstattet.

³ Erziehungsberechtigte, die den Austritt ihres Kindes wünschen, haben der Schulleitung ein schriftliches Gesuch einzureichen. Diese entscheidet nach Rücksprache mit der betroffenen Musiklehrperson über das Gesuch.

⁴ Der Elternbeitrag wird nicht zurückerstattet.

§ 15 Mahnung und Ausschluss

¹ Schüler, die den Unterricht nur unregelmässig besuchen, diesen durch ihr Verhalten stören oder es am nötigen Fleiss fehlen lassen, sind von den Musiklehrpersonen zu ermahnen.

² Bleibt die Mahnung erfolglos, sind die Erziehungsberechtigten schriftlich zu orientieren.

³ Tritt keine Besserung ein, kann die Musiklehrperson der Schulleitung unter Bekanntgabe an die Erziehungsberechtigten einen schriftlichen Antrag auf Ausschluss aus der Musikschule stellen.

⁴ Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung. Der Elternbeitrag wird nicht zurückerstattet.

5. Musiklehrpersonen

§ 16 Anstellung

¹ Musiklehrpersonen werden in der Regel öffentlichrechtlich mit Vertrag angestellt. Der Vertrag regelt Anstellungsdauer, Besoldung und Lektionenzahl. Die Anstellung erfolgt durch die Schulleitung.

² Musiklehrpersonen mit einem Pensum von weniger als 6 Lektionen werden privatrechtlich angestellt. Der Arbeitsvertrag (OR Art. 319ff.) regelt Anstellungsdauer, Besoldung und Lektionenzahl.

§ 17 Einreihung

¹ Das Schulsekretariat hat die Ausweise der zur Anstellung vorgeschlagenen Musiklehrpersonen dem Departement für Bildung und Kultur (Volksschulamt) einzureichen.

² Das Departement für Bildung und Kultur nimmt die Einreihung der Musiklehrpersonen instrumentenbezogen vor und teilt der Einwohnergemeinde die Einreihung in die entsprechenden Besoldungsklassen mit.

³ Die vom Departement für Bildung und Kultur vorgenommene Einreihung ist für die Einwohnergemeinde verbindlich.

§ 18 Besoldungen: Grundsätze

Die Musiklehrpersonen werden in drei Besoldungsklassen (M1, M2 und M3) eingeteilt. Die im Anhang 2 zur DGO der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg genannten Besoldungsansätze entsprechen einer Unterrichtsdauer von 50 Minuten für eine ganze und 25 Minuten für eine halbe Unterrichtslektion.

§ 19 Besoldungsklassen

¹ M1: In die Besoldungsklasse M1 werden Musiklehrpersonen mit einem Lehrausweis eines Konservatoriums oder mit einem Lehrausweis des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes (SMPV) eingeteilt.

² M2: In die Besoldungsklasse M2 werden Musiklehrpersonen mit längerer abgeschlossener Ausbildung in Musik und Pädagogik (Ausweis der musikalischen Grundschulkurse der Kantone Aargau und Solothurn, Ausweis der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Jugendmusik und Musikerziehung [SAJM] oder ein anderer gleichwertiger Ausweis) jedoch ohne Konservatoriumsabschluss eingeteilt.

³ M3: In die Besoldungsklasse M3 werden Musiklehrpersonen und Stellvertreter mit musikalischer Ausbildung, jedoch ohne Konservatoriumsabschluss, ohne pädagogische Ausbildung sowie Studenten an Konservatorien ohne Abschluss eingeteilt.

⁴ Die Grundbesoldungen für alle Besoldungsklassen richten sich nach den Ansätzen in Anhang 2 der DGO der Einwohnergemeinde.

§ 20 Teuerungszulage, 13. Monatslohn

¹ Den Musiklehrpersonen aller drei Besoldungsklassen wird eine Teuerungszulage und ein 13. Monatslohn je in der für das Staatspersonal geltenden Höhe ausgerichtet.

² Die Höhe der Teuerungszulage und des 13. Monatslohns bemisst sich auf der Basis der im Anhang 2 DGO genannten Besoldungen.

§ 21 Gestaltung des Unterrichts

¹ Die Musiklehrpersonen erteilen den Unterricht nach zeitgemässen musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen und Erkenntnissen.

² Sie setzen sich durch Weiterbildung über neue Erkenntnisse und Entwicklungen ins Bild.

§ 22 Schule – Erziehungsberechtigte

¹ Die Musiklehrpersonen beraten die Erziehungsberechtigten kostenlos bei der Wahl der Instrumente.

² Die Musiklehrpersonen bieten bei Bedarf Elternabende und Elternsprechstunden an und informieren dabei über Ziele und Anliegen der Musikschule und den Stand der Ausbildung ihrer Kinder.

³ Erziehungsberechtigte dürfen Unterrichtslektionen ihrer Kinder besuchen.

§ 23 Verzeichnis der Schüler

Die Musiklehrpersonen führen ein Verzeichnis der Schüler sowie ein Absenzenverzeichnis. Diese sind auf Verlangen der Schulleitung vorzulegen und ihr am Ende des Schuljahres zu übergeben.

§ 24 Unterrichtsverpflichtung

Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet, den Unterricht gründlich vorbereitet, gewissenhaft und pünktlich zu erteilen.

§ 25 Zusätzliche Verpflichtungen

¹ Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet, an Veranstaltungen der Schule wie an Konzerten, Vortragsübungen und Konferenzen der Lehrpersonen ausserhalb der Unterrichtszeit teilzunehmen.

² Aus diesen zusätzlichen Verpflichtungen entsteht kein Anspruch auf zusätzliche Entschädigungen.

§ 26 Absenzen

¹ Absenzen sind der Schulleitung und den betroffenen Schülern rechtzeitig zu melden.

² Lektionen dürfen nur im Einverständnis mit der Schulleitung verschoben werden.

³ Bei länger dauerndem Ausfall sorgt die Musiklehrperson zusammen mit der Schulleitung für eine Stellvertretung. Die Schulverwaltung ist über die Stellvertretung zu informieren.

§ 27 Privatunterricht

¹ Privatunterricht darf den Unterricht an der kommunalen Musikschule nicht stören.

² Die Schüler und Schülerinnen der kommunalen Musikschule haben bei der Festsetzung der Unterrichtszeiten den Vorrang.

6. Behörden und Leitung

§ 28 Gemeinderat

¹ Die Oberaufsicht über die Musikschule übt der Gemeinderat aus. Ihm obliegen folgende Aufgaben:

- a) Bestimmung des Fächerangebots;
- b) Wahl der Schulleitung;
- c) aufgehoben
- d) Festsetzung der Elternbeiträge;
- e) Anpassung der Elternbeiträge an den Kostenindex;
- f) Entscheid über die Gewährung von Familien- oder Sozialrabatten;
- g) Beschlussfassung über Kredite, die den budgetierten Betrag überschreiten;
- h) Abschluss von Verträgen mit andern Gemeinden gemäss § 9;
- i) Vertretung der Musikschule gegen aussen.

² Die Schulleitung unterbreitet dem Gemeinderat zu diesen Geschäften Bericht und Antrag.

§ 29 Schulleitung

¹ Die Schulleitung führt die Musikschule. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) aufgehoben;
- b) aufgehoben;
- c) Führung der Musikschule gemäss diesem Reglement und speziellen Dienstvorschriften;
- d) Fachliche und administrative Aufsicht über die Musiklehrpersonen;
- e) Zuteilung der Schüler an die Musiklehrpersonen;
- f) Erlass von Weisungen für die Gestaltung der Stundenpläne;
- g) Kontrolle der Stundenpläne;
- h) Anordnung, Genehmigung und Überwachung besonderer Anlässe. Sie kann dazu spezielle Weisungen erlassen;
- i) Einberufung und Leitung der Konferenz der Musiklehrpersonen,
- j) Orientierung der Musiklehrpersonen über Beschlüsse des Gemeinderates und der Schulleitung;
- k) Vertretung der Musikschule gegen aussen, sofern dies nicht durch den Gemeinderat wahrgenommen wird.

² aufgehoben

³ Für administrative Arbeit steht der Schulleitung das Schulsekretariat zur Verfügung.

§ 30 aufgehoben

§ 31 aufgehoben

7. Rechtsmittel

§ 32 Beschwerderecht

¹ Gegen Verfügungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde geführt werden.

² aufgehoben

³ Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

§ 33 Beschwerdeverfahren

¹ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach der Gemeindeordnung und dem Gemeindegesetz.

² Im Übrigen gilt das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

8. Schlussbestimmungen

§ 34 Ergänzendes Recht

Die kantonale Schulgesetzgebung ist sinngemäss anwendbar.

§ 35 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Departement für Bildung Kultur in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Reglements sind alle damit im Widerspruch stehenden früheren Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

§ 36 Übergangsbestimmungen

Für die Regelung des Besitzstandes gelten die Übergangsbestimmungen der kantonalen Verordnung über Staatsbeiträge an Musikunterricht sowie die Richtlinien des Departementes für Bildung und Kultur für die Musikschulen des Kantons Solothurn.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg beschlossen mit Beschluss Nr. 99002 vom 05. Juli 1999.

Der Gemeindepräsident:
Walter Keller

Der Gemeindeschreiber:
Ernst Zäh

Vom Erziehungsdepartement genehmigt am 27. August 1999.

Abänderungen der §§ 7 Abs. 2; 16 Abs. 1; 17; 26 Abs. 3; 28; 29; 30 Abs. 4 lit. i), k) und l); 32 Abs. 1 und 2 von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg beschlossen am 20. Juni 2008

Der Gemeindepräsident:
Alfred Dällenbach

Der Gemeindeschreiber:
Michel Jost

Vom Departement für Bildung und Kultur mit Verfügung vom 28.07.2008 genehmigt.

Ergänzungen der §§ 22 Abs. 3; 29 Abs.1 lit. c bis k und Abs. 3;

Abänderungen der §§ 5 Abs. 1; 7 Abs. 2; 11 Abs. 2 und 3; 13 Abs. 3 und 4; 14 Abs. 2 und 3; 15 Abs. 3 und 4; 16 Abs. 1; 22 Abs. 2; 23; 25 Abs. 1; 26 Abs. 1, 2 und 3; 28 Abs. 1 lit. b; 29 Abs. 1; 32 Abs. 1;

Aufhebungen der §§ 29 Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 2; 30; 31; 32 Abs. 2;

genehmigt von der Gemeindeversammlung am 14. Juni 2013.

Der Gemeindepräsident
Markus Sieber

Der Gemeindeschreiber
Stephan Richard

Vom Departement für Bildung und Kultur mit Verfügung vom 03.09.2013 genehmigt.

Abänderung des § 5 Abs. 1;

Aufhebung des § 5 Abs. 2

genehmigt von der Gemeindeversammlung am 25. November 2013.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Markus Sieber

Stephan Richard

Vom Volksschulamt namens Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn genehmigt am 20. Februar 2014.

Anhang 1 zum Reglement über die Musikschule

Unterrichtsangebot, Gruppengrösse, Elternbeiträge im Schuljahr 2023/24 (§§ 4, 5 und 12)

Stand Index 30.11.2022 = 119.5 Indexpunkte (Basis Mai 1993 = 100).

Die Anpassung an den aktuellen Index erfolgt jährlich.

Kursangebot	Gruppen- grösse	Lektionenangebot			
		Elternbeitrag pro Schuljahr und Instrument			
		Einzel 25' (Standard)	Einzel 40' (auf Vorschlag Musik- lehrperson)	Doppellektion Einzel 50' (auf Vorschlag Musik- lehrperson)	Gruppe 50'
Akkordeon / Schwyzerörgeli		720.00	1140.00	1430.00	
Blockflöte	3 - 4*	720.00	1140.00	1430.00	360.-*
Gitarre	3 - 4*	720.00	1140.00	1430.00	360.-*
E-Gitarre		720.00	1140.00	1430.00	
Horn / Posaune		720.00	1140.00	1430.00	
Klarinette		720.00	1140.00	1430.00	
Klavier		720.00	1140.00	1430.00	
Kornett / Trompete		720.00	1140.00	1430.00	
Perkussion	3 - 4*	720.00	1140.00	1430.00	360.-*
Querflöte		720.00	1140.00	1430.00	
Saxophon		720.00	1140.00	1430.00	
Schlagzeug		720.00	1140.00	1430.00	
Violine		720.00	1140.00	1430.00	
Violoncello		720.00	1140.00	1430.00	
Band / Orchester	ab 4	kostenlos; auf Vorschlag der Musiklehrperson; Anmeldung erforderlich			
		Fr. 180.00 (1/2 Gruppentarif) für Schüler ohne Musikschulunterricht			
Ensemble (Blasin- strumente, Gitarre, Streicher)	ab 4	kostenlos; auf Vorschlag der Musiklehrperson; Anmeldung erforderlich			
		Fr. 180.00 (1/2 Gruppentarif) für Schüler ohne Musikschulunterricht			

* bei genügend Anmeldungen

➔ Mit einem **Schnupper-Abo** ermöglichen Sie Ihrem Kind, jederzeit ein Instrument besser kennenzulernen. Das entsprechende Anmeldeformular ist auf der Webseite aufgeschaltet oder kann bei der Verwaltung bezogen werden.

Ein Wechsel des Kursangebotes ist bei jeder Neuanmeldung möglich. Der Wechsel der Unterrichtsform ist nach Rücksprache mit und auf Antrag der Musiklehrperson möglich (Einzel-/Doppellektion; 25' / 40' / 50').

Gesuche für Regelungen, die vom Reglementanhang abweichen, sind frühzeitig und schriftlich an die Musikschulleitung zu richten.

Kursgeld vom Gemeinderat am 12.12.2022 genehmigt. Kursangebot vom Gemeinderat am 25.01.2016 genehmigt.